

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Menden (Sauerland)**
vom 07.12.2021 (01.01.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung vom 29.11.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Menden (Sauerland) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren frei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW vom 21. Oktober 1969 kann die Stadt Menden (Sauerland) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden vom 01.10.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 07.12.2021

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Tarif-Nr.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden Stand: 01.01.2022	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,90
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,40
	im Format A3	1,90
	im Format A2	2,90
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	11,50

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,40
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	26,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
	a) Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,30
	b) Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	11,50
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden etc.</u>	5,30
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	4,60
7.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	26,50
	mindestens jedoch	53,00
8.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,50
9.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	9,00
	b) DIN A 3	9,50
	c) DIN A 2	11,50
	d) DIN A 1	13,50
	e) DIN A 0	15,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
10.	<u>Auskünfte, Gutachten, Recherchen</u> Erteilung von komplexen Fachauskünften, schriftliche Auskünfte und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Anfertigung von Abschriften, Zeugnissen, Auszügen aus Archivgut, Übertragung, Transkription, Übersetzung aus Archivalien je angefangene 15 Minuten	13,30
11.	<u>Erben- und Ahnenermittlung</u>	
	a) Urkunden, Abschriften, Auszüge, Scans und Fotokopien aus den Personenstandsregistern und den Sammelakten	13,30
	b) Personeller Mehraufwand oder zusätzlich erforderliche Nachforschungen je angefangene 15 Minuten	13,30
12.	<u>Mikrofilmscanner</u> analoge Reproduktion -Papierausdruck von Zeitungsseiten (sw)	

	a)	je DIN A 4 Seite bis 10. Seite	2,40
	b)	je DIN A 4 Seite ab 11. Seite	1,00
	c)	je DIN A 3 Seite bis 10. Seite	2,70
	d)	je DIN A 3 Seite ab 11. Seite	1,50
		digitale Reproduktion -Scans von Zeitungsseiten-	
	e)	je Scan bis 10. Seite	2,40
	f)	je Scan ab 11. Seite	1,00
	g)	Digitalisat als E-Mail Anhang	3,90
	h)	Digitalisat auf CD/DVD/USB-Stick	4,90
13.		<u>Reproduktion von Fotos und sonstigem Archivgut</u> (z.B. Akten, Bücher etc.)	
	a)	je Scan	1,60
	b)	Digitalisat als E-Mail Anhang	3,90
	c)	Digitalisat auf CD/DVD/USB-Stick	4,90
	d)	Personeller Mehraufwand durch zusätzliche Arbeiten je angefangene 15 Minuten	13,30
14.		<u>Verwertungs- und Veröffentlichungsentgelte</u>	
		Entgelte für die Veröffentlichung, Verwertung oder Verwendung von Archivalien, Reproduktionen, im Druck, in der Datenerfassung oder Sendung. (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
	a)	Je Abbildung in einem Druckwerk <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Auflage von bis 1.000 Stück • Bei einer Auflage von 1.001 bis 4.999 Stück • Bei einer Auflage von über 5.000 Stück 	10,00 20,00 30,00
	b)	Je Abbildung in einem Film, Video, in der Sendung, im Internet oder in den Ausstellungen	30,00
	c)	Personeller Mehraufwand durch die Bereitstellung von Archivalien je angefangene 15 Minuten	13,30
15.		<u>Archivführungen</u>	
	a)	Im Rahmen der „Kulturstrolche“, Bildungspartnerschaften und von Schulbesuchen	kostenlos
	b)	Für sonstige Gruppen	2,00 €
16.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		je angefangene 10 Minuten	8,90
17.		<u>Zurverfügungstellung von Absperrmaterial, Verkehrsschildern und ähnlichen Gegenständen</u>	
		<u>je Stück und 24 Stunden</u>	
	a)	Absperrgitter (1,00 x 2,5 m)	3,00
	b)	Absperrbock/-schränke	5,00
	c)	Verkehrszeichen pro Stück mit Fußsicherheitsplatte	3,00
	d)	Baustellenleuchte rot/gelb	5,00
	e)	Baustellenzaunfeld	5,00
	f)	Kaution	50,00
		Die ausgeliehenen Materialien sind ordnungsgemäß zurück zu geben. Sollte der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden bzw. das Material unvollständig oder beschädigt sein, so hat der Nutzer die Kosten -auch für den Ersatz- zu übernehmen.	
18.		<u>Verkauf von Familienstammbüchern</u>	2,50

Von der Erhebung der Gebühren unter Ziffer 10 bis Ziffer 13 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archives wissenschaftlichen/schulischen Zwecken dient. Für die Ziffer 13 und Ziffer 14 können die Gebühren reduziert oder erlassen werden, wenn dem Archiv Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger oder sonstige Medien kostenfrei überlassen werden.

Bei Gebühren unter Ziffer 9 kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Materialien für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder andere als besonders förderungsfähige, gemeinnützige Zwecke benötigt werden.